

**Ältestenrat  
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

**B E S C H L U S S**

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 2007

in dem Verfahren

gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage von Jonas Matthias (Schriftführer des Studentischen Rates)

ob ein Delegierter eines Fakultätsfachschaftsrates trotz eigener Anwesenheit im Studentischen Rat vertreten werden kann,

durch seine Mitglieder Sven Hasenstab (Vorsitzender), Anne Christel, Dennis Jlussi, Gerrit Visscher, und Markus Otto

beschlossen:

**Ein Delegierter eines Fakultätsfachschaftsrates kann nicht bei eigener Anwesenheit vertreten werden, da mithin kein Verhinderungsfall vorliegt.**

**G r ü n d e:**

Die Voraussetzungen für eine Stimmabgabe durch eine andere Person als den Mandatsträger sind in § 13 der Satzung der Studierendenschaft geregelt. Absatz 2 enthält dabei eine besonders restriktive Regelung, die sowohl für direkt gewählte als auch für delegierte Mitglieder einen Verhinderungsfall als Voraussetzung für die Entsendung eines Stellvertreters vorschreibt.

Ein derartiger Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das delegierte Mitglied über einen Tagesordnungspunkt zu entscheiden hat, welcher ihn selbst betrifft. Aus dem Umkehrschluss aus § 13 Absatz 1 sowie Absätze 4 bis 6 der Satzung der Studierendenschaft ergibt sich, dass Fakultätsfachschaftsräte ihre Delegierten anweisen können, wie sie sich bei Beschlüssen zu verhalten haben. Daran sind die Delegierten gebunden. Bei Zuwiderhandlungen hält die Satzung in § 13 Absätze 4 bis 6 entsprechende Sanktionsmechanismen bereit. Sofern der Fakultätsfachschaftsrat von seinem Recht Gebrauch macht, seine Delegierten mit einem imperativen Mandat auszustatten, muss er sich nötigenfalls anderer Mechanismen zur Vermeidung von Interessenskonflikten bedienen. Dies kann auch die Abberufung eines Delegierten für einzelne Sitzungen sein.

Der Ältestenrat hat diese Entscheidung einstimmig beschlossen.

Hannover, den 15. Mai 2007

- Sven Hasenstab (Vors.) - Anne Christel - Dennis Jlussi - Gerrit Visscher - Markus Otto -